

(3) Weidenanlagen, die durch den Erzeuger nicht oder nicht termingemäß abgeerntet werden, können auf Veranlassung des VEAB auf Kosten des Erzeugers abgeerntet werden. Zur Aberntung können auch Weidenverarbeitungsbetriebe herangezogen werden, die aus dieser Weidenanlage Zuteilungen erhalten.

#### § 62

(1) Die Abnahme und Auslieferung der Weiden durch den VEAB wird nur in Grün weiden durchgeführt.

(2) Empfänger, die Weiß weiden beziehen wollen, müssen vom VEAB die Grünweiden übernehmen und können diese dann vom Erzeugungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr schälen lassen.

#### § 63

(1) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ermittelt den Bedarf der Verarbeitungsbetriebe und legt auf Grund des Aufkommens die Zuteilung für die volkseigene Korbmacherindustrie, die Handwerksbetriebe und die privaten Industriebetriebe fest und übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bis zum 30. September jedes Jahres den Verteilerplan, auf geteilt auf Bezirke und Kreise.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf übergibt den VEAB den Lieferplan zur Aufteilung auf die VEAB.

(3) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetriebe sind, erhalten ihre Zuteilung nur aus dem eigenen Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, so ist erst die darüber hinaus liegende Menge zur Ablieferung zu bringen, bevor die Freigabe für den eigenen Verbrauch zu realisieren ist. Qualitative Aussortierungen dürfen nicht erfolgen.

### Abschnitt IX

Zu § 33 der Verordnung

#### § 64

Änderung oder Ergänzung von Verträgen

(1) Ergibt sich im Laufe des Jahres 1953 infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, so ist wie folgt vorzugehen:

I. Anträge des Erzeugers auf Änderung oder Ergänzung eines Vertrages sind, nachdem der Bürgermeister die Richtigkeit der vom Erzeuger gemachten Angaben bestätigt hat, an die zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), Zuckerfabriken oder VEB-Rohtabak oder die zugelassenen Verarbeitungsbetriebe zu richten und von diesen mit ihrer Stellungnahme an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Dieser hat den Antrag und die zu seiner Begründung vorgebrachten

Tatsachen zu prüfen; wird die Begründung als zutreffend anerkannt und rechtfertigt sie den Antrag, so ist die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu bestätigen, vorausgesetzt, daß es sich um solche Ertragsausfälle oder wesentliche Ertragsminderungen handelt, an denen der Erzeuger nachweisbar nicht schuld ist.

2. Die Vertragsmenge darf vom Rat des Kreises in diesen Fällen höchstens um so viel vermindert werden, als von der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur 100 %igen Erfüllung des Vertrages fehlt.
3. Wurden vom Erzeuger mit Zustimmung der Anbauplankommission der Gemeinde infolge besonderer Umstände andere ablieferungspflichtige Kulturen als im ursprünglichen Anbauplan vorgesehen war, angebaut, so hat der Rat des Kreises eine neue Veranlagung durchzuführen. Diese hat von dem tatsächlichen Anbau auszugehen. Die Höhe der Veranlagung richtet sich nach der Norm, die für diejenige Betriebsgrößengruppe maßgebend ist, zu der die Wirtschaft des Erzeugers gehört.
4. Sofern die Kulturen Tabak, Faserlein (einschl. Ölfaserlein), Hanf, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nicht angebaut wurden, ist auch in Schlachtvieh, Milch und Eiern eine Nach Veranlagung nach den geltenden Normen durchzuführen. Diese tierischen Erzeugnisse sind in doppelter Höhe nachzuveranlagen, wenn an Stelle der vorerwähnten Kulturen nichtablieferungspflichtige Kulturen angebaut wurden.
5. Gegen Erzeuger, die vorsätzlich den Anbauplan nicht eingehalten oder den Ertragsausfall oder die Ertragsminderung nachweisbar vorsätzlich verschuldet haben, ist vom Rat des Kreises — unabhängig von der Nach Veranlagung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — das Strafverfahren einzuleiten.
6. In den Fällen der Ziffer 1 bis 4 sind die Eintragungen in den Erzeugerkarteien und Lieferantenkarteien entsprechend der Nach Veranlagung oder der Neufestsetzung der vertraglichen Ablieferung zu ändern.

### Abschnitt X

#### § 65

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär

### Als Sonderdruck Nr. 4 des Gesetzblattes und Zentralblattes erscheinen:

Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173).

Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175).

Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 zu den Verordnungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Wolle für das Jahr 1953. — Differenzierte Veranlagung und Aufteilung der Planmengen (GBl. S. 331).

Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 476).

Zu beziehen ab 25. April 1953 über den örtlichen Buchhandel

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5.— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziebar — Drude: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik